

**Satzung  
für die Städtische Sparkasse zu Schwelm  
vom 07.02.2003**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 d des Sparkassengesetzes vom 25.01.1995 (GV. NRW. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Städtische Sparkasse zu Schwelm mit dem Sitz in Schwelm ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Stadtparkasse Schwelm führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2 Gewährträger / Träger**

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadtgemeinde Schwelm.

**§ 3 Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

**§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) 12 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5 Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 3 weiteren Mitgliedern.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

## **§ 7 Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 8 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und des Ennepe-Ruhr-Kreises und der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1995 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgeschriebene Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes wurde durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 28.01.2003 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 07.02.2003

Dr. Steinrücke  
Bürgermeister

---

Die Satzung ist am 21.02.2003 in Kraft getreten.

